

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Heidekreis (WVH) in der Fassung vom 15.10.2018

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), wird gemäß Beschluss der Versammlungsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingb. vom 15.10.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Wasserverband Heidekreis betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Anschlusssatzung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- (1) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- (3) pauschalierte Beiträge für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten).

Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen bebaute Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und Grundstücke, für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 a

Beitragsmaßstab und Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag (Baukostenzuschuss) wird nach Wohnungseinheiten (WE) berechnet. Er setzt sich aus folgenden Mindestbeträgen zusammen:

- | | Netto
ohne MwSt. | Brutto
inkl. 7 % MwSt. |
|--|---------------------|---------------------------|
| (1) einem Grundbetrag für die ersten zwei WE eines Grundstücks bei üblichen Ansprüchen von | 1.000,00 € | 1.070,00 € |
| (2) für jede weitere WE bis max. 6 WE | 500,00 € | 535,00 € |
- (3) Sind mehr als 6 WE auf dem Grundstück vorhanden bzw. zugelassen oder dient das Grundstück überwiegend gewerblichen Zwecken, so wird die Nutzfläche in WE umgerechnet, wobei 100 qm als 1 WE gelten.
 - (4) Bei der Bemessung des Baukostenzuschusses werden übliche Ansprüche an die Wasserversorgungsanlagen vorausgesetzt. Bei erhöhten Ansprüchen oder nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes werden die sich neu ergebenden Baukostenzuschüsse nachberechnet.

- (5) Ist durch die besondere Lage oder Nutzungsart des Grundstückes (Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgärtnerei) sowie durch die Liefermenge oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ein Ausnahmetatbestand gegeben, so kann mit dem Kunden über die Höhe des Baukostenzuschusses eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (6) Wird ein angeschlossenes Grundstück in seiner Fläche verändert, so wird der Baukostenzuschuss für das neue Grundstück neu berechnet.
- (7) Zuleitungen als Abzweige vom Straßenhauptrohr gelten als Anschlussleitung und werden nach Ziffer 3 berechnet. Dies gilt auch dann, wenn an diese Zuleitung mehrere Grundstücke angeschlossen werden. Die Kosten der Zuleitung werden dann auf die angeschlossenen Grundstücke anteilig umgelegt.
- (8) Für das Heranführen von Leitungen an bisher noch nicht oder nicht ausreichend versorgte Gebiete werden die Kosten spezifiziert nachgewiesen und dem Verursacher nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (9) Für Grundstücke in neugeplanten Baugebieten und bei geschlossenen Bauvorhaben kann der Verband den Baukostenzuschuss aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermitteln und dem Bauträger insgesamt berechnen.

§ 4 b

Hausanschlusskosten

- | | Netto
ohne MwSt. | Brutto
inkl. 7%MwSt. |
|---|---------------------|-------------------------|
| (1) Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) zahlt für einen Wasser-Hausanschluss ohne Hauseinführung, bis einschließlich 1,5" Stärke und einer Länge von max. 30 Metern, einen Pauschalbetrag (exkl. Leitung) von | 1.200,00 € | 1.284,00 € |
| (2) Jeder 5-Meter-Abschnitt Anschlussleitung (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) kostet | 125,00 € | 133,75 € |
| (3) Für Bauwasseranschlüsse in Verbindung mit der Herstellung des Wasser-Hausanschlusses wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 150,00 € | 160,50 € |
- (4) Für Hausanschlüsse mit Nennweiten über 1,5" Stärke gelten Sondervereinbarungen
 - (5) Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hohem Grundwasserstand, Unterminderungsarbeiten, Fundamente oder Frost im Erdreich und ähnliche Erschwernisse können zusätzliche Kosten berechnet werden.
 - (6) Kosten für besondere Maßnahmen
In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den in den §§ 4a und 4b genannten Beträgen zu zahlen. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen.
 - (7) Die Erbringung von Eigenleistung für die Grabenerstellung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ist grds. möglich. Diese wird durch eine Verrechnung mit den Gebühren im Bescheid berücksichtigt. Je lfdm. Eigenleistung werden hier 6,00 EUR/lfdm. Meter netto von der Pauschalen in Abzug gebracht.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Der Verband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

**§ 7
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 8
Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**Abschnitt III
Wasserbenutzungsgebühr**

**§ 9
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeitrag gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

**§ 10
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

**§ 11
Gebührensätze**

- (1) Für das Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Heidekreis – Versorgungsbereiche: Samtgemeinde Ahlden, Samtgemeinde Schwarmstedt ohne Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten, Samtgemeinde Rethem/Aller ohne die Ortslage Ludwigslust der Gemeinde Häuslingen, Stadt Walsrode für das Gebiet der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Düshorn, Ebbingingen, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz sowie für die Gemeinde Bomlitz:
 - a) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine monatliche Grundgebühr nach der Größe der Messeinrichtung erhoben.
Sie beträgt:

		Netto	Brutto
		ohne MwSt.	inkl. 7 % MwSt.
Wassermesser Q3 = 4 m³/h	je Monat	3,00 €	3,21 €
Wassermesser Q3 = 10 m³/h	je Monat	4,00 €	4,28 €
Wassermesser Q3 = 16 - 25 m³/h	je Monat	15,00 €	16,05 €
Wassermesser über 25 m³/h oder einen Verbundwassermesser	je Monat	50,00 €	53,50 €

- b) Die Verbrauchsgebühr wird zusätzlich erhoben und beträgt für jeden vollen cbm Wasser **1,17 € netto**/1,25 € brutto (inkl. 7 % MwSt.)
 - c) Ist die Wasserlieferung aus Gründen, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat unterbrochen, nur wird die Grundgebühr für die vollen Monate der Unterbrechung der Wasserlieferung nicht berechnet.
- (2) Verbrauchsgebühr in besonderen Fällen der Inanspruchnahme von mehr als 10.000 cbm/Jahr.
Ist durch die besondere Lage oder Nutzungsart des Grundstückes sowie durch die Liefermenge oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ein Ausnahmetatbestand gegeben, so kann mit dem Kunden über die Höhe der Verbrauchsgebühr eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (3) Gebühr für Sperrungen, Inbetriebsetzungen, Mahnungen und Zählerersetzung:

	Netto	Brutto
	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.

1. Inbetriebsetzung (Einbau des ersten Wasserzählers in der Hausanschlusskostenpauschale enthalten)	45,50 €	54,15 €
2. Anbringung weiterer Messeinrichtungen	Abrechnung nach Aufwand	
3. Inkasso	12,61 €	15,00 €
4. Mahnung	1,50 €	---
5. Pauschale für Nichtantreffen des Kunden zum Termin	42,02 €	50,00 €
6. Abschluss von Ratenvereinbarungen	auf Anfrage	
7. Kontrollablesung bzw. zusätzliche Abrechnung auf Wunsch des Kunden	22,69 €	27,00 €
8. Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort	Abrechnung nach Aufwand	
9. Sperrung eines Anschlusses innerhalb der Arbeitszeit nach Aufwand, mindestens (Arbeitszeit: Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr)	46,22 €	55,00 €
10. Öffnung eines Anschlusses innerhalb der Arbeitszeit nach Aufwand, mindestens (Arbeitszeit: Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr)	46,22 €	55,00 €
11. Sperrung eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	138,66 €	165,00 €
12. Öffnung eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	138,66 €	165,00 €
13. Erneuerung einer Plombierung	67,23 €	80,00 €
	Netto	Brutto
	ohne MwSt.	inkl. 7 % MwSt.
14. Pauschale für den Austausch von durch Frost beschädigten Wasserzählern (einschließlich Montage, neuem Wasserzähler und Fahrtkosten)	100,00 €	107,00 €

**§ 12
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 13
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr nach § 11 Abs. 1 für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

**§ 14
Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

**§ 15
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind 11 Abschläge immer zum 15. eines Monats (außer Januar) zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Auf Antrag können bei angemessenem Aufwand auch andere Abschlagszeiträume vereinbart werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Stadtwerke Böhmetal GmbH wird gemäß § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beauftragt, im Namen des Wasserverbandes Heidekreis die Berechnungsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Gebühren zur Versorgung der Grundstücke mit Wasser) zu ermitteln und festzusetzen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die zu entrichtenden Abgaben entgegenzunehmen, soweit der Wasserverband Heidekreis diese Aufgabe nicht selber wahrnimmt.

- (5) Die Stadtwerke Böhmetal GmbH darf gemäß § 12 (2) NKAG im Namen des Wasserverbandes Heidekreis, an Stelle der Beteiligten, Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Abgabepflicht anknüpft, gegen Kostenerstattung verpflichten, ihnen die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (6) Die Festsetzung und Erhebung mehrerer Abgaben, die denselben Abgabepflichtigen betreffen, können gem. § 13 (1) NKAG in einem Bescheid zusammengefasst werden

A b s c h n i t t V

Gemeinsame Vorschriften

§ 16 **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 % des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahre erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 16 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die Wasserabgabensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 22.02.2012 sowie die 1. - 4. Nachtragssatzung, letzter Nachtrag gültig ab 01.01.2017, außer Kraft.

Walsrode, den 15.10.2018

**Wasserversorgungsverband
Landkreis Fallingb.ostel**

gez. Hack
Verbandsgeschäftsführer